



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

LEHRPLAN VOLKSSCHULE APPENZELL I. RH. : RAHMENBEDINGUNGEN



Definitive Version
(genehmigt in LSK vom
17. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Allgemeine Bemerkungen zur Organisation des Unterrichts	3
2.1 Lektionen	3
2.2 Methodenfreiheit	3
2.3 Pausen	3
2.4 Stundenpläne	3
2.5 Lehrmittel	3
2.6 Hausaufgaben	3
2.7 Unterrichtssprache	4
2.8 Klassenübergabe	4
3 Spezifische Rahmenbedingungen für die Stufen	5
3.1 Kindergarten	5
3.2 Primarstufe	5
3.3 Sekundarstufe I	6

1 Einleitung

Das Schulgesetz (SchG, 411.000), die Schulverordnung (SchV, 411.010), der Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz (StKB, 411.011) und der Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (411.012) bilden die gesetzlichen Grundlagen für den Unterricht an unseren Schulen und für die Lehrpersonen.

Einige Bereiche werden in dieser Broschüre zusätzlich explizit erwähnt. Dies soll für Klarheit und Verständnis sorgen.

Der Beurteilung wird ein grosser Teil eingeräumt, weil es mit dem Lehrplan Appenzell Innerrhoden Änderungen in diesem Bereich gibt.

Insbesondere die folgenden gesetzlichen Grundlagen des Landesschulkommissionsbeschlusses müssen angepasst werden:

- Schularten Art. 7, 8, 15, 16, 20
- Zeugnisreglement für den Kindergarten und die Primarschule Art. 45 – 52
- Zeugnisreglement für die Sekundarstufe I Art. 53 – 59
- Gemeinsame Bestimmungen bei den Zeugnissen Art. 59a – 61
- Übertrittsregelungen in die Sekundarstufe I Art. 63 – 69

2 Allgemeine Bemerkungen zur Organisation des Unterrichts

2.1 Lektionen

Die einzelnen Lektionen dauern auf jeder Stufe 45 Minuten. Für die Wechsel der Schulräume / Schulhäuser in der Oberstufe ist im Stundenplan jeweils eine Kurzpause von fünf Minuten einzuplanen (Art. 23, StKB, 411.011).

2.2 Methodenfreiheit

Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrpersonen im Rahmen des pädagogischen und fachlichen Wissensstandes und den Grundsätzen des Lehrplans in der Wahl der Unterrichtsmethoden frei. Sie wählen in eigener Verantwortung jene Lehr- und Lernformen, welche den Zielen, Inhalten und Themen sowie ihrer Klasse am besten entsprechen. Dies ermöglicht auch für heterogene Klassen eine optimale Förderung.

2.3 Pausen

Am Vormittag und am Nachmittag ist je eine grosse Pause von 15 oder 20 Minuten einzuplanen.

Für die Zimmer- und Lehrerwechsel auf der Oberstufe sind die Lektionen mit 5-Minuten-Pausen abzugrenzen.

2.4 Stundenpläne

Die Stundenpläne für das neue Schuljahr sind bis spätestens 10. Juni dem Volksschulamt zur Prüfung einzureichen (Art. 73, LSK-Beschluss 411.012). Der Zeitpunkt der Vormittags- und Nachmittagspausen muss ersichtlich sein.

2.5 Lehrmittel

Im Unterricht sind die von der Landesschulkommission für verbindlich erklärten Lehrmittel zu verwenden. Weitere stufengerechte Lehr- und Hilfsmittel können ergänzend eingesetzt werden. Es sind dafür die im Lehrmittelverzeichnis empfohlenen fakultativen Lehrmittel zu verwenden. Wer andere als die in der Liste genannten Lehrmittel im Klassensatz einsetzen will, bedarf der Bewilligung durch das Volksschulamt.

2.6 Hausaufgaben

Hausaufgaben fördern personale und fachliche Kompetenzen und unterstützen den Lernprozess. Im Weiteren ermöglichen sie den Eltern Einblick in den Schulalltag. Gemeinsame Regelungen und die Handhabung der Hausaufgaben sind innerhalb der Schulgemeinde oder des Schulhauses zu vereinbaren.

Über die Ferien und Feiertage sollen in der Regel keine Hausaufgaben erteilt werden, für den ersten und zweiten Zyklus auch nicht von Freitag auf Montag.

Hausaufgaben sollen den folgenden Umfang pro Woche auf Dauer nicht überschreiten:

- 1. und 2. Klasse 60 Minuten
- 3. und 4. Klasse 120 Minuten

- 5. und 6. Klasse 150 Minuten
- 1. Klasse Sekundarstufe I 180 Minuten
- 2. Klasse Sekundarstufe I 210 Minuten
- 3. Klasse Sekundarstufe I 240 Minuten

2.7 Unterrichtssprache

Im Kindergarten werden erste Grundlagen für die Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache gelegt. Mundart ist auf der Kindergartenstufe Umgangs- und Unterrichtssprache, doch wird Hochdeutsch als situations- und gruppenbezogene Ergänzung verwendet. Der experimentierende Umgang mit Hochdeutsch wird gefördert.

Ab der ersten Primarklasse wird Hochdeutsch in allen Schulstufen konsequent als Unterrichtssprache verwendet.

2.8 Klassenübergabe

Bei der Klassenübergabe sollen relevante Daten der nachfolgenden Lehrperson übergeben werden (gemäss LSK-Beschluss zum Schulgesetz, Art. 26a).

3 Spezifische Rahmenbedingungen für die Stufen

3.1 Kindergarten

3.1.1 Elterngespräche

Im ersten Kindergartenjahr führen die Lehrpersonen am Ende des ersten Schuljahres, im zweiten Kindergartenjahr im Verlaufe des ersten Semesters ein Elterngespräch durch.

3.2 Primarstufe

3.2.1 Elterngespräche

Die Lehrpersonen führen jährlich ein Elterngespräch durch. Die Wahl des Zeitpunkts steht der Lehrperson offen.

3.2.2 Vorschul-, Einführungs- und Kleinklasse

Ziele und Inhalt des Lehrplans gelten im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler. Mit Standortbestimmungen werden in diesen Klassen individuelle Massnahmen zur Erreichung der Unterrichtsziele definiert.

Falls es eine spezielle Schülerkonstellation erfordert, kann die Schulleitung oder der Schulrat über abweichende Gruppengrössen oder Unterstützung befinden.

3.2.2.1 Vorschulklasse

Die Vorschulklasse orientiert sich bezüglich der Stundentafel an der Regelklasse. Für die Vorschulklasse sind die Kompetenzen vor und nach dem Orientierungspunkt des ersten Zyklus massgebend.

3.2.2.2 Einführungs-klasse

Die Einführungs-klasse orientiert sich bezüglich der Stundentafel an der Regelklasse. Für die Einführungs-klasse sind insbesondere die Kompetenzen nach dem Orientierungspunkt des ersten Zyklus leitgebend.

3.2.2.3 Kleinklasse

Die Kleinklasse orientiert sich bezüglich der Stundentafel an der Regelklasse. Im Lehrplan sind für sie die Kompetenzstufen bis zu den Grundansprüchen der jeweiligen Zyklen relevant.

Für den Unterricht einer Kleinklasse mit drei Klassenzügen und mindestens neun Schülern wird der zusätzliche Aufwand der Lehrperson mit einer Jahreslektion finanziell abgegolten.

3.2.3 Differenzierungsstunden

Sofern es sich stundenplan-technisch realisieren lässt, können insbesondere die Lehrpersonen der ersten bis vierten Klassen Lektionen in Halbklassen oder - bei Mehrklassen - mit einer Jahrgangsklasse unterrichten. Diese Differenzierungsstunden sollen eine

individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dienen auch dazu, den Unterstufen-Lehrpersonen eine Anstellung im Bereich eines vollen Pensums anbieten zu können.

3.2.4 Mehrklassen

Für den Unterricht von Mehrklassen, welche aus zwei oder drei Klassenzügen bestehen und mindestens 18 Schüler umfassen, wird der zusätzliche Aufwand der Lehrperson mit einer Jahreslektion finanziell abgegolten.

3.2.5 Erste Fremdsprache Englisch

Die Englisch-Lektionen sollen grundsätzlich als Einzellektionen unterrichtet werden.

An Mehrklassenschulen kann für die Kombination 3./4., 4./5. oder 5./6. Klasse durch das Schaffen von zwei zusätzlichen Lektionen das alleinige Führen jeder Jahrgangsklasse ermöglicht werden.

3.2.6 Sport

Die dritte Sportlektion ist im Stundenplan aufzuführen. Sie wird durch den Schwimmunterricht (20 Lektionen, z.B. eine Lektion alle zwei Wochen) und dem alternierend dazu stattfindenden Turnunterricht abgegolten.

Für weitere sportliche Aktivitäten wie Sport-, Berg- oder Wintersporttage empfiehlt das Volksschulamt pro Schuljahr drei Schultage oder sechs Schulhalbtage einzusetzen. Sie sind Bestandteil des Unterrichts und demzufolge durch die Schulgemeinde zu finanzieren.

3.3 Sekundarstufe I

3.3.1 Elterngespräche

Die Lehrpersonen führen im ersten und zweiten Schuljahr der Oberstufe jährlich ein Elterngespräch durch. Der Zeitpunkt des Gesprächs steht der Lehrperson offen. In der dritten Klasse machen die Klassenlehrpersonen den Erziehungsberechtigten das Angebot für ein Elterngespräch.

3.3.2 Französisch Realschule

Die zweite Fremdsprache Französisch startet an der Realschule Appenzell in der ersten Klasse mit zwei obligatorischen Lektionen. Diese werden im Halbklassenunterricht erteilt.

3.3.3 Französisch Sekundarschule Appenzell

An der Sekundarschule Appenzell werden in der ersten Klasse vier Lektionen Französisch im Klassenverband unterrichtet. Die fünfte Lektion kann im Halbklassenunterricht unterrichtet werden.

3.3.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Dieses Fach ist mit zwei Jahreslektionen pro Schuljahr dotiert (Realschule erste bis dritte Klasse, Sekundarschule erste und zweite Klasse). Für die Umsetzung bedeutet dies,

dass das Fach während eines Semesters mit vier Lektionen unterrichtet wird oder alternierend alle zwei Wochen während des gesamten Schuljahres.

Der Wirtschaftsteil kann allenfalls auch separat im Ganzklassenunterricht erteilt werden.

3.3.5 Projektarbeit

In der dritten Klasse können andere Lehrpersonen im Umfang von einer Jahreslektion für die zwei Lektionen Projektarbeit zusätzlich beigezogen werden.

3.3.6 Sport

Für weitere sportliche Aktivitäten wie Sport-, Berg- oder Wintersporttage empfiehlt das Volksschulamt pro Schuljahr drei Schultage oder sechs Schulhalbtage einzusetzen. Sie sind Bestandteil des Unterrichts und demzufolge durch die Schulgemeinde zu finanzieren.

3.3.7 Kirchlicher Religionsunterricht

Der kirchliche Religionsunterricht wird in der ersten Klasse der Sekundarstufe I als Einzel- oder Doppellektion innerhalb des Stundenplans durchgeführt.

In der zweiten und dritten Klasse werden je zwei obligatorische religionskundliche Bildungstage innerhalb des Stundenplans durchgeführt.

3.3.8 Lateinunterricht in Obereg

An der Sekundarschule Obereg soll jedem befähigten Schüler der integrierten Sekundarschule die Möglichkeit geboten werden, einen zweijährigen Lateinkurs zu besuchen. Damit soll eine vollwertige Vorbereitung auf den Übertritt ans Gymnasium Appenzell oder in eine ausserkantonale Mittelschule ermöglicht werden.

3.3.9 Gruppengrössen Wahlfächer

Wahlfachbereiche können nur bei genügender Beteiligung von mindestens acht Schülern angeboten werden mit Ausnahme von Französisch an der Realschule, Geometrischem Zeichnen, Mathematik plus 2. Sek. und Sprachen plus 2. Sek. .

Die Gruppengrössen der Wahlfachlektionen richten sich nach Art. 12 der Schulverordnung des Grossen Rates (411.010) und müssen mit der Schulleitung und dem Schulrat abgesprochen werden.

Insbesondere für die Fachbereiche WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt), Informatik und Geometrisches Zeichnen sollen bei den Gruppengrössen neben den pädagogischen Aspekten auch die Pensen- und Personalplanung im Gesamtkontext berücksichtigt werden.

3.3.10 Kleinklasse Sekundarstufe

Die Kleinklasse orientiert sich bezüglich des Lehrplans an der Realschule. Im Lehrplan sind für sie die Kompetenzstufen bis zu den Grundansprüchen des dritten Zyklus relevant.

Falls es eine spezielle Schülerkonstellation erfordert, kann die Schulleitung oder der Schulrat über abweichende Gruppengrössen oder Unterstützung befinden.